

Geschäftsordnung „Thüringer Initiative Willkommenskultur“

A. Präambel

Die Akteure der „Thüringer Initiative Willkommenskultur“ schließen sich zusammen, um die Willkommens- und Anerkennungskultur im Freistaat Thüringen als Voraussetzung für eine erfolgreiche und nachhaltige Integration und eine wertschätzende gesellschaftliche Grundstimmung zu verbessern.

Jeder kann etwas beitragen, jeder wird gebraucht – mit einem breit angelegten Ansatz will die Initiative einen aktiven Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs leisten, daneben aber auch in die Gesellschaft wirken, um sowohl Integrationsleistungen von und für zuwandernde (in- und ausländische) Fachkräfte und deren Familien als auch eine Akzeptanz und Anerkennungskultur für diejenigen Gruppen in der Thüringer Gesellschaft zu befördern, die derzeit eher geringe Wertschätzung erfahren.

Die Akteure der Initiative sind zur gemeinsamen Arbeit an den wesentlichen Rahmenbedingungen und den in Aussicht genommenen Vorhaben bereit.

B. Mission

Ziel der Initiative ist die Entwicklung eines Leitbildes zur Förderung einer Thüringer Willkommens-, Anerkennungs- und Integrationskultur, das unter Einbeziehung einer Vielzahl gesellschaftlich relevanter Akteure zu einer nachhaltigen, positiven und zukunftsfesten Weiterentwicklung des Lebens- und Arbeitsortes Thüringen beiträgt und von einer breiten Mehrheit der Menschen in Thüringen getragen wird.

Zur Umsetzung des Leitbildes bündelt die Initiative Aktivitäten in verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern und ergänzt sie durch eigene Maßnahmen. Ihr Handeln erstreckt sich auf

- die Strategie- und Projektentwicklung
- die Erstellung einer Plattform/Homepage
- Öffentlichkeitsarbeit unter einem Label
- Monitoring

C. Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der „Thüringer Initiative Willkommenskultur“ besteht aus:

- Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand
- Geschäftsstelle
- Mitglieder
- Beirat

D. Vorstand

1. Der Vorstand ist das oberste Organ der Initiative und setzt sich aus den Akteuren zusammen, die in der Gründungsphase beteiligt waren.

Diese sind:

- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Serviceagentur Demografischer Wandel
 - IWT – Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
 - Industrie- und Handelskammer Erfurt
 - Thüringer Landesbeauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge
 - Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen – Abteilung Personal- und Fachkräftemanagement
 - Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen – Abteilung Unternehmenskommunikation
 - Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen – Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung / Welcome Center Thuringia
 - Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen – Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung
 - Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen – Abt. Akquisition, Thüringen International und Clustermanagement
 - Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 - Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
 - Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. / Netzwerk Integration durch Qualifizierung – Regionales Netzwerk Thüringen
 - Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einer anderen Organstruktureinheit durch diese Geschäftsordnung zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen wurden. Er beschließt insbesondere über:
 - den Arbeitsplan der Initiative zur Umsetzung der Präambel
 - die Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder und neuer Mitglieder
 - die Änderung dieser Geschäftsordnung
 - die Änderung der Präambel
 - die Änderung der Rechtsform der Initiative
 - die Auflösung der Initiative

Der Vorstand hat keine Befugnis in Angelegenheiten zu beschließen, die finanzielle oder haftungsrechtliche Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder betreffen können.



3. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Sitzungen werden von dem Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung (unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Vorstands) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Themen können bis 28 Tage vorher eingereicht werden.
4. Eine ordnungsgemäß (Frist von 14 Tagen) einberufene Sitzung des Vorstands ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Sitzungen werden von einem Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands werden durch ihre Institution entsandt. Der Entsendung liegt eine Berufung/Mandat zu Grunde. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem benannten Vertreter der Institution unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Abgabe einer schriftlichen Stimmbotschaft zum Sitzungstermin ist möglich.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung der Initiative können nur mit einer Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen dem Vorstand durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vor der nächsten Sitzung vorgelegt werden.
8. Über die Beschlüsse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten (Mitarbeiter/-in der Geschäftsstelle) zu unterzeichnen ist.
9. Ein Mitglied des Vorstands kann aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden. Hierzu ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder Voraussetzung.
10. Die Mitgliedschaft ist nicht mit finanziellen Beiträgen verbunden. Jedes Mitglied trägt die ihm entstehenden Kosten (z. B. Reisekosten) selber.

E. Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand geht aus dem Gründungsgremium der Initiative hervor. Er setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei Beschäftigte der LEG Thüringen und ein/e Beschäftigte/r des Instituts der Wirtschaft Thüringens an.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands die Initiative nach außen. Zwei Mitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einladung und Protokollierung der Vorstandssitzungen
 - Führung der „Thüringer Initiative Willkommenskultur“ entsprechend der Festlegungen des Vorstands
 - Anleitung der Geschäftsstelle
 - umfängliche Berichterstattung an den Vorstand
4. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands finden in regelmäßigen Abständen, mindestens 6 Mal pro Jahr statt.
5. Der Geschäftsführende Vorstand legt dem Vorstand einen Vorschlag zum Vorsitz und zur Stellvertreterregelung im Geschäftsführenden Vorstand vor. Der Vorstand beschließt die Vorsitzregelungen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle, die in den Räumlichkeiten der LEG Thüringen mbH eingerichtet und von mindestens 2 Mitarbeitern geführt wird. Die Mitarbeiter sind und bleiben Arbeitnehmer der LEG Thüringen und werden von dieser finanziert.
7. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der „Thüringer Initiative Willkommenskultur“ im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands. Sie ist dem Geschäftsführenden Vorstand direkt unterstellt.

F. Mitglieder

1. Als Mitglieder der Initiative können Akteure aufgenommen werden, die die Präambel der Initiative teilen und sich an der Umsetzung der Mission beteiligen wollen.
2. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar.
3. Mitglieder können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Mitglieder können auch ohne Einladung Themen für die Sitzung des Vorstands vorschlagen. Die Vorschläge sind 3 Wochen vor der jeweiligen Sitzung an die Geschäftsstelle zu richten.
5. Die Mitglieder der Initiative arbeiten gemeinsam mit dem Vorstand an den Handlungsfeldern entsprechend der Mission der Initiative.
6. Ein Mitglied kann aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden. Hierzu ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands Voraussetzung.
7. Die Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr zu einer Jahrestagung der Initiative eingeladen.

G. Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu berufen. Der Beirat ist mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Wissenschaft oder aus der Politik zu besetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Geschäftsführenden Vorstand berufen. Der/die Vorsitzende/r des Beirats wird auf Vorschlag des Beirats durch den Geschäftsführenden Vorstand berufen.
2. Die Berufung in den Beirat erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode des Thüringer Landtags. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat vorzeitig aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Vorstands ein neues Beiratsmitglied berufen.
3. Aufgaben des Beirates sind unter anderem die Beratung, Förderung und Weiterentwicklung der Initiative. Die Beiratsmitglieder nehmen die Funktion von „Botschaftern“ in ihren Behörden und Institutionen und im gesellschaftlichen Umfeld ein.
4. Der Vorsitzende des Beirates beruft den Beirat mindestens einmal jährlich mit 4wöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die kurzfristige Einberufung des Beirates in dringenden Fällen bleibt vorbehalten.
5. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates teil und berichtet über die Arbeit der Initiative.

H. Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft in der Initiative durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf eines Kalendermonats beenden. Einer Begründung bedarf die Beendigung nicht.